

Nutzungsordnung "Kaisergartenhütte in Berglicht"

§ 1

Die Benutzung der Hütte und der Außenanlagen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Ortsgemeinde gestattet.

§ 2

Bei Vereinsfesten (nur örtliche Vereine) ist die Hütte 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung für andere Veranstaltungen gesperrt. Die Hütte kann in dieser Zeit nur mit dem Einverständnis des veranstaltenden Vereins belegt werden.

§ 3

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in der Hütte nach 22:00 Uhr nur in Begleitung erziehungsberechtigter Person erlaubt. Das Jugendschutzgesetz ist unbedingt zu beachten.

§ 4

Vor dem Verlassen ist die Hütte, einschließlich der Neben- und Außenanlagen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abfälle sind vom Benutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5

Bei Übergabe des Schlüssels ist neben der Benutzungsgebühr eine Kautions zu hinterlegen. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung wird die Kautions einbehalten. Die Kautions wird bei Einhaltung der Nutzungsordnung und nach Abnahme der Hütte, einschließlich Neben- und Außenanlagen, in einem ordnungsgemäßen Zustand, wieder zurück bezahlt.

§ 6

Bei Veranstaltungen von Ortsvereinen gilt die Benutzungsgebühr für die vereinbarte Dauer der Veranstaltung. Bei allen anderen Veranstaltungen pro Tag. Die Mietzeit beginnt und endet; soweit im Vertrag nicht anders angegeben; um 12:00 Uhr. Bei Überschreitung der Mietzeit wird die Gebühr für einen weiteren Tag fällig. Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Kautions wird in der Haushaltssatzung festgelegt. Stromkosten sind nach den tatsächlichen Verbrauch zu bezahlen.

§ 7

Die örtlichen Vereine haben sich beim Bau und der Finanzierung der Hütte und des Anbaus beteiligt. Weiterhin helfen sie bei der jährlichen Grundreinigung sowie bei Renovierungsarbeiten. Als Vergütung hierfür haben diese Vereine zwei Nutzungen im Jahr gebührenfrei.

§ 8

Veranstaltungen von Schulen, Kindergärten und Freizeiten sind, wenn Kinder aus Berglicht beteiligt, gebührenfrei. Hierzu zählen keine Elternabende, Abschlussfeiern, Klassentreffen oder ähnliche Veranstaltungen.

§ 9

Aus Lärmschutzgründen dürfen Musikanlagen nur innerhalb der Hütte und nicht im Anbau betrieben werden. (Ausnahmen können nur bei Veranstaltungen der Ortsvereine genehmigt werden.) Ohne vorheriges Einverständnis der Ortsgemeinde darf in der Hütte nichts auf- oder abgebaut werden.

§ 10

Das Autofahren im Wald sowie des Betreten der umliegenden Weiden ist verboten. Offene Veranstaltungen mit Werbung und/oder Verkauf bedürfen der vorherigen Zustimmung. Diese kann nur örtlichen Vereinen erteilt werden. Aus Umweltgründen sind Getränke nur in Mehrwegbehältern erlaubt. Dosengetränke sind nicht gestattet. Gleichfalls ist das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Hütte und des Anbaus nicht gestattet. Bei falschen Angaben (Art des Mieters, Art der Veranstaltung u.s.w.) sowie bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung behält sich die Ortsgemeinde neben der Einhaltung der Kautions einen Widerruf (bei mehrtägigen Veranstaltungen eine Kürzung der Nutzungsdauer) des Nutzungsvertrages vor. Einnahmeausfälle sind in diesem Falle zu ersetzen. Restliche Benutzungsgebühr wird einbehalten.

§ 11

Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch auch für Schäden die durch seine Gäste verursacht werden.